



# Maßnahmenpaket für Unternehmen gegen die Folgen des Coronavirus

(Stand: 22. Juni 2021)

## I. Eigen- und Fremdkapital sowie Bürgschaften

### 1. Corona-Überbrückungshilfe III

Die Überbrückungshilfe III hat den Programmzeitraum von November 2020 bis Ende Juni 2021. Die Frist für **Erst- und Änderungsanträge** wurde bis zum 31. Oktober 2021 verlängert. Abschlagszahlungen, die der Bund seit dem 12. Februar 2021 zahlt, werden nur noch für Anträge ausgezahlt, die bis zum 30. Juni 2021 eingehen. Das Verfahren für die regulären Auszahlungen der Überbrückungshilfe III ist Mitte März 2021 angelaufen. Anfang April 2021 erfolgte eine Erweiterung der Überbrückungshilfe III um einen Eigenkapitalzuschuss für besonders betroffene Unternehmen, eine Erhöhung der Fixkostenerstattung auf bis zu 100 Prozent, eine Anschubhilfe für die Veranstaltungs-, Kultur- und Reisewirtschaft und eine Antragsberechtigung für kirchliche Unternehmen und für bis zum 31. Oktober 2020 gegründete Start-ups.

#### **Antragsvoraussetzungen**

Unternehmen, Soloselbstständige, Angehörige der freien Berufe sowie Start-ups, die bis zum 31. Oktober 2020 gegründet wurden, gemeinnützige und kirchliche Unternehmen und Organisationen aller Branchen mit einem Jahresumsatz bis 750 Mio. Euro im Jahr 2020 können die Überbrückungshilfe III für einen Monat von November 2020 bis Juni 2021 beantragen, wenn sie in diesem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben. Die **Umsatzhöchstgrenze von 750 Millionen Euro entfällt für vom Lockdown betroffene Unternehmen**. Dies gilt für Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie und der Pyrotechnikbranche, die von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffen sind sowie für Unternehmen des Großhandels und der Reisebranche.

#### **Förderhöhe**

Die maximale Förderung beträgt 1,5 Mio. Euro pro Monat. Für verbundene Unternehmen 3 Mio. Euro pro Monat, jeweils im Rahmen der Höchstgrenzen der EU-Beihilferegeln.

Unternehmenserhalten - je nach Umsatzrückgang - Zuschüsse in folgender Höhe:

- bis zu 100 Prozent (vorher 90 Prozent) der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch im Fördermonat;
- bis zu 60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 Prozent im Fördermonat;
- bis zu 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent im Fördermonat.

### **Eigenkapitalzuschuss** (zusätzlich zu Fixkostenerstattung)

Antragsberechtigte Unternehmen mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent innerhalb des Zeitraums von November 2020 bis Juni 2021 werden folgende Aufschläge auf die Überbrückungshilfe III im jeweiligen Monat des Erreichens der Schwelle gewährt:

- 25 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in drei Monaten,
- 35 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung bei einem Umsatzrückgang von mindestens 40 Prozent in vier Monaten,
- 40 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in fünf oder mehr Monaten.

Die entsprechenden Monate müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Es werden nur Monate berücksichtigt, für die Überbrückungshilfe III beantragt wurde. Bei Unternehmen, die November- und/ oder Dezemberhilfe erhalten, wird im jeweiligen Monat November und / oder Dezember ein Umsatzrückgang von 50 Prozent angenommen.

Andere Corona-bedingte Zuschussprogramme des Bundes, der Länder oder der Kommunen mit gleichem Förderzweck im gleichen Bezugszeitraum werden angerechnet. Zu beachten sind darüber hinaus die beihilferechtlichen Voraussetzungen. Unternehmen, die November-/Dezemberhilfe erhalten, sind für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt. Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für die Monate November und Dezember 2020 werden auf die Überbrückungshilfe III angerechnet. Die beihilferechtlichen Grenzen, die derzeit bei 12 Millionen Euro (für alle staatlichen Förderprogramme) liegen, sind zu beachten.

**Für Unternehmen der Reisebranche, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Pyrotechnik, des Einzel- und Großhandels sowie für Hersteller (auch Brauereien) und professionelle Verwender von verderblicher Ware und Saisonware** gelten zusätzlich zu den förderfähigen betrieblichen Fixkosten gemäß Fixkostenkatalog zusätzliche Sonderregelungen, die mit Ausnahme der Regelungen für die Pyrotechnikindustrie Anfang April 2021 erweitert wurden.

Weiterführende Informationen (u.a. FAQ) erhalten Sie auf der Antragsplattform:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/ueberbrueckungshilfe/ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-iii.html>.

## 2. Neustarthilfe

Mit der Neustarthilfe werden Soloselbständige, kleine Kapitalgesellschaften und Genossenschaften in allen Wirtschaftszweigen finanziell unterstützt, die im Zeitraum Januar bis Juni 2021

Corona-bedingt hohe Umsatzeinbußen zu verzeichnen haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III nicht in Frage kommt.

## **Förderhöhe**

Die Höhe der Neustarthilfe beträgt 50 Prozent eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, der auf Basis des Jahresumsatzes 2019 berechnet wird, maximal jedoch 7.500 Euro für Soloselbständige und Gesellschafter von Personengesellschaften sowie maximal 30.000 Euro für Kapitalgesellschaften mit mehreren Gesellschaftern.

Kurzfristig beschäftigte Darstellende Künstlerinnen und Künstler sowie unständig Beschäftigte aller Branchen können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Neustarthilfe beantragen. D.h. auch „freie“, nicht fest angestellte Schauspielerinnen und Schauspieler und vergleichbare Beschäftigte können durch die Neustarthilfe Unterstützung erhalten.

**Antragsberechtigt** sind Soloselbständige mit oder ohne Personengesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften, die:

- ihre selbstständige Tätigkeit als Freiberufler/in oder Gewerbetreibende/r im Hauptberuf ausüben,
- weniger als eine/n Vollzeit-Angestellte/n beschäftigen,
- bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind,
- keine Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend gemacht haben oder geltend machen und
- ihre selbstständige Geschäftstätigkeit vor dem 1. Mai 2020 aufgenommen haben.

Die Neustarthilfe wird als Vorschuss ausgezahlt. **Soloselbstständige mit oder ohne Personengesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften können die Neustarthilfe in voller Höhe behalten, wenn sie im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 Umsatzeinbußen von über 60 % im Vergleich zum Referenzumsatz zu verzeichnen haben.** Fallen die Umsatzeinbußen geringer aus, ist die Neustarthilfe (anteilig) bis zum 30. Juni 2022 zurückzuzahlen.

Die Neustarthilfe ist steuerbar, wird jedoch nicht auf die Leistungen der Grundsicherung angerechnet.

## **Antragstellung**

Soloselbstständige mit oder ohne Personengesellschaften können wählen, ob sie ihren Antrag auf Neustarthilfe über einen prüfenden Dritten oder direkt auf [direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) stellen und dazu das von der Steuererklärung bekannte ELSTER-Zertifikat nutzen. Im Falle einer Kapitalgesellschaft wird der Antrag über einen prüfenden Dritten für die Kapitalgesellschaft gestellt, welche auch Empfängerin der Neustarthilfe ist. Die Antragsfrist für **Erst- und Änderungsanträge** wurde bis zum 31. Oktober 2021 verlängert. Änderungsanträge für prüfende Dritte werden zeitnah bereitgestellt. Die Auszahlung der Neustarthilfe erfolgt in der Regel wenige Tage nach Antragstellung.

Weiterführende Informationen (u.a. FAQ) sind unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Neustarthilfe/neustarthilfe.html> abrufbar.

### 3. Härtefallhilfen

Die Härtefallhilfen sind ein zusätzliches Angebot zur Ergänzung der bisherigen Hilfen des Bundes und der Länder in der Corona-Pandemie. Hier können die Länder auf Grundlage von Einzelfallprüfungen die Unternehmen unterstützen, die nach Ermessensentscheidungen der Länder eine solche Unterstützung benötigen. Bund und Länder stellen für die Härtefallhilfen einmalig Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Bund und Länder bringen diese Mittel je zur Hälfte auf. Die Bundesmittel sind bis zum 15. Dezember 2021 abrufbar.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen und Selbständige, die eine Corona-bedingte erhebliche finanzielle Härte erlitten haben, die im Zeitraum 1. März 2020 bis 30. Juni 2021 entstanden ist. Die Entscheidung, ob eine solche Härte vorliegt, treffen die Länder in eigener Regie unter Billigkeitsgesichtspunkten. Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden, Unternehmen ohne inländische Betriebsstätte oder inländischen Sitz sowie öffentliche Unternehmen.

Die Höhe der Unterstützungsleistung richtet sich nach der Corona-bedingten bisher nicht ausgeglichenen Belastung. Sie orientiert sich grundsätzlich an den förderfähigen Tatbeständen der bisherigen Unternehmenshilfen des Bundes, d.h. insbesondere an den förderfähigen Fixkosten. In Abhängigkeit von der Belastung sollte die Härtefallhilfe im Förderzeitraum im Regelfall 100.000 Euro nicht übersteigen. Dabei muss die Bewilligung der Mittel beihilferechtskonform erfolgen. Der beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag unter Ausnutzung der Kumulierungsmöglichkeiten darf insgesamt nicht überschritten werden (insb. Rahmen der De-minimis-Verordnung, Bundesregelung Kleinbeihilfe und Bundesregelung Fixkostenhilfe).

Härtefallhilfen sind wie die Überbrückungshilfen grundsätzlich durch prüfende Dritte (Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) beim jeweiligen Land zu beantragen. Die zuständige Stelle und den Start für die Antragstellung legen die Länder fest.

Ein rechtlicher Anspruch auf Härtefallhilfe besteht nicht.

Weiterführende Informationen erhalten Sie [hier](#). [Link:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/Fragmente/kleine-mittlere-grosse-unternehmen-haertefallhilfen.html>]

### 4. Sonderfonds für Kulturveranstaltungen

Der Sonderfonds für Kulturveranstaltungen stellt ein ergänzendes Instrument zu den o.g. Hilfen dar, das insbesondere dem kulturellen Sektor einen Neustart ermöglichen soll. Das Programm wird gemeinsam vom Bundesministerium der Finanzen und der Beauftragten für Kultur und Medien verantwortet. Bis zu 2,5 Milliarden Euro stehen zur Verfügung, um die Wiederaufnahme und Planbarkeit von Kulturveranstaltungen zu ermöglichen.

Mit einer **Wirtschaftlichkeitshilfe** werden kleinere Veranstaltungen unterstützt, die unter Beachtung Corona-bedingter Hygienebestimmungen der Länder mit reduziertem Publikum stattfinden. Diese Hilfe steht für Veranstaltungen mit bis zu 500 Personen ab dem 1. Juli 2021 und für Veranstaltungen mit bis zu 2000 Personen ab dem 1. August 2021 zur Verfügung. Mit einer **Ausfallabsicherung** werden größere Kulturveranstaltungen, die für die Zeit ab dem 1. September 2021 geplant werden, unterstützt. Weiterführende Informationen, bspw. zur Antragstellung, können Veranstalterinnen und Veranstalter der Pressemitteilung des BMF vom 26. Mai 2021 unter <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2021/05/2021-05-26-sonderfonds-kulturveranstaltungen.html> entnehmen.

## 5. Kredite

### a. „KfW-Sonderprogramm“

Das KfW-Sonderprogramm 2020 steht bis zum 31. Dezember 2021 zur Verfügung. Angesichts des dynamischen Infektionsgeschehens und der weiterhin angespannten wirtschaftlichen Lage im Zuge der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung das Programm, einschließlich des KfW-Schnellkredits, zum 1. April erneut verlängert und die Kreditobergrenzen ausgeweitet. Die Mittel für das KfW-Sonderprogramm sind unbegrenzt. Das Sonderprogramm steht gewerblichen Unternehmen jeder Größenordnung sowie den freien Berufen in zwei Varianten offen: für junge Unternehmen bis zu fünf Jahren als ERP-Gründerkredit Universell und für ältere Unternehmen über fünf Jahre als KfW-Unternehmerkredit. Die Vergabebedingungen wurden nochmals verbessert. Niedrigere Zinssätze und eine vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu zehn Millionen Euro schaffen weitere Erleichterung für die Wirtschaft. Des Weiteren hat die KfW ihre Prozesse und Verfahren noch einmal beschleunigt und vereinfacht.

Konkret bedeutet dies:

- **Erleichterter Zugang** zu günstigen Krediten für Unternehmen jeder Größenordnung und der freien Berufe, die aufgrund der Corona-Krise vorübergehend in Schwierigkeiten geraten sind,
- **Öffnung für gewerbliche Unternehmen jeder Größenordnung sowie für freie Berufe**
- **beschleunigte Abwicklung:** Bei Krediten unter 3 Mio. Euro übernimmt die KfW die Risikoprüfung der Hausbanken. Kredite bis 10 Mio. Euro können mit vereinfachter Risikoprüfung vergeben werden.
- **Verbesserte Kreditbedingungen:**
  - stärkere Risikoübernahme durch die KfW mit bis zu 90 Prozent Haftungsfreistellung für kleine und mittlere Unternehmen (bis 250 Beschäftigte; max. Jahresumsatz 50 Mio. Euro bzw. Jahresbilanzsumme von max. 43 Mio. Euro), bis 80% Haftungsfreistellung für große Unternehmen ohne Umsatzbeschränkung (vorher 500 Mio. Euro)
  - Kredithöchstbetrag 100 Mio. Euro (höhere Kreditvolumina über Konsortialfinanzierung)
  - Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und beträgt zurzeit zwischen 1 und 1,46 Prozent p.a. für kleine und mittlere Unternehmen, sowie zwischen 2 und 2,12 Prozent p.a. für größere Unternehmen.

Mitte April 2020 wurde die Laufzeit der Kredite auf bis zu sechs (statt fünf) Jahre verlängert. Ab 1. April 2021 liegt die Kreditobergrenze bei diesen KfW-Krediten mit Laufzeiten von mehr als sechs Jahren bei 1,8 Mio. Euro (statt bisher 800.000 Euro).

Daneben ermöglicht das Sonderprogramm große Konsortialfinanzierungen unter Risikobeteiligung der KfW im Rahmen des **KfW-Sonderprogramms – Direktbeteiligungen für Konsortialfinanzierungen**. Hier bietet die KfW Risikoübernahmen bis zu 80 Prozent des Vorhabens, jedoch maximal 50 Prozent der Risiken der Gesamtverschuldung. Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 oder das Doppelte der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten zwölf Monate.

Die Sonderprogramme richten sich an Unternehmen, die durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Konkret bedeutet dies, dass alle Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, einen Kredit beantragen können.

#### b. „KfW-Schnellkredit“

In Ergänzung zum KfW-Sonderprogramm können kleine und mittlere Unternehmen bis 31. Dezember 2021 **Kredite für Betriebsmittel und Investitionen** (nicht aber Umschuldungen oder Kreditlinieninanspruchnahmen) i. H. v. maximal 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 **bei 100-prozentiger Haftungsfreistellung** erhalten. Seit dem 9. November 2020 steht der KfW-Schnellkredit auch für Soloselbstständige und Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten zur Verfügung. Verbessert wurden auch die Regelungen zur Tilgung der KfW-Schnellkredite. Möglich ist ab dem 16. November 2020 nun auch die vorzeitige anteilige Tilgung ohne Vorfälligkeitsentschädigung. Dies erleichtert die Kombination mit anderen Corona-Hilfsprogrammen. Für das Kreditvolumen gelten ab 1. April 2021 folgende Grenzen:

- maximal 1,8 Mio. Euro (vorher 800.000 Euro) für Unternehmen mit über 50 Beschäftigten,
- maximal 1,125 Mio. Euro (vorher 500.000 Euro) für Unternehmen mit 10 bis zu 50 Beschäftigten und
- maximal 675.000 Euro (vorher 300.000 Euro) für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten.

Die Kreditvergabe erfolgt (anders als beim KfW-Sonderprogramm) aufgrund vergangenheitsbezogener Daten. Die Hausbank prüft, ob das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten war, den Umsatz, die Gewinnerzielung in der Summe der Jahre 2017–2019 oder im Jahr 2019 (sofern es bislang nur für einen kürzeren Zeitraum am Markt ist, wird dieser Zeitraum herangezogen) und die Anzahl der Beschäftigten. Durch die 100-prozentige Haftungsfreistellung findet keine Risikoprüfung der Hausbank statt. Auch die KfW nimmt im Interesse einer **schnellen Kreditbewilligung** keine Risikoprüfung vor. Die Bestellung von Sicherheiten ist nicht zulässig.

Es gilt ein einheitlicher Zinssatz von derzeit 3 Prozent, der sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes orientiert und am Tag der Zusage final festgesetzt wird. Bei außerplanmäßigen Til-

gungen oder bei vorzeitiger Rückzahlung des Kredits werden keine Vorfälligkeitsentschädigungen erhoben. Die Abruffrist nach Zusage beträgt einen Monat, auf eine Bereitstellungsprovision wird verzichtet. Der Kredit ist in zehn Jahren in gleichen Raten zurückzuzahlen. Es wird eine tilgungsfreie Zeit von bis zu zwei Jahren ermöglicht.

**Wichtig:** Der KfW-Schnellkredit kann grundsätzlich nicht mit den anderen KfW-Krediten gleichzeitig beantragt oder kombiniert werden. Ausgenommen sind Unternehmen, welche im Jahr 2020 einen KfW-Unternehmerkredit oder einen ERP-Gründerkredit im Rahmen des KfW-Sonderprogramms aufgenommen haben. Diese können im Jahr 2021 einen Antrag im KfW-Schnellkredit stellen, wobei eine Anrechnung der bereits gewährten Kredithöhe erfolgt und weitere Bedingungen zu beachten sind. Eine Kumulierung mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist ebenfalls ausgeschlossen (Kumulierungsverbot). Ausgenommen hiervon sind Zuschüsse, die im Rahmen der Soforthilfe-, Überbrückungshilfeprogramme sowie der November- und Dezemberhilfe gewährt werden. Weiterführende Informationen können sie [hier](#) abrufen.

#### c. „KfW-Investitionskredit für kommunale und soziale Unternehmen“

Kommunale und soziale Unternehmen können im Rahmen des KfW-eigenen [KfW-Investitionskredits Kommunale und Soziale Unternehmen \(IKU, 148\)](#) auch Betriebsmittel finanzieren. Die bis 30. Juni 2021 befristete Betriebsmittelvariante wird erneut bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Die Betriebsmittelfinanzierung kann für eine Laufzeit von vier bis zu zehn Jahren beantragt werden. Bei Beantragung muss als Verwendungszweck „sonstige Maßnahmen: Gesundheit“ angegeben werden.

#### d. Verbesserte Rahmenbedingungen für Programme der [Landesförderbanken](#)

Die Europäische Kommission hat am 3. April 2020 die Ausweitung der Vergabe von niedrigverzinslichen Darlehen genehmigt. Deshalb können jetzt auch die Bundesländer flächendeckend Kreditprogramme aufsetzen, die dieselben guten Förderkonditionen des bereits genehmigten KfW-Sonderprogramms bieten und so Unternehmen schnell und zinsgünstig zu mehr Liquidität verhelfen.

#### e. KfW-Sonderkreditprogramm „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“

Der Koalitionsausschuss hat am 3. Juni 2020 beschlossen, die Länder bei ihren Maßnahmen zur Stabilisierung gemeinnütziger Organisationen zu unterstützen. Hierfür legt der Bund ein Kredit-Sonderprogramm über die KfW auf und stellt dafür eine Milliarde Euro bereit. Die Bundesmittel allein sollen eine 80-prozentige Haftungsfreistellung der zu fördernden Maßnahmen der landeseigenen Förderinstitute (LFI) gestatten. Damit können die Länder mit überschaubaren Eigenmitteln eine Haftungsfreistellung bis zu 100 Prozent zugunsten gemeinnütziger Organisationen ermöglichen. Von diesem Kreditprogramm können unter anderem Jugendherbergen, Familienferienstätten, Einrichtungen der Jugend- und Familienbildung oder Träger der politischen Bildung Gebrauch machen. (Befristung 31. Dezember 2021)

**Die Antragstellung für Kredite erfolgt über Ihren Finanzierungspartner** (z.B. Hausbank oder Sparkasse). Die KfW unterstützt die digitale Suche nach einem Finanzierungspartner über <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/>.

## 6. Bürgschaften

Für Unternehmen, die bis zur Krise tragfähige Geschäftsmodelle hatten, können **Bürgschaften für Betriebsmittel und Investitionsfinanzierungen (Darlehen, Kontokorrent- und Avalrahmen oder Leasingfinanzierungen)** zur Verfügung gestellt werden. Bis zu einem Betrag von **2,5 Mio. Euro** (vorher 1,25 Mio. Euro) werden diese durch die Bürgschaftsbanken bearbeitet. Die Rückbürgschaften gegenüber den Bürgschaftsbanken wurden erhöht. Die Programme sind **grundsätzlich branchenoffen** und stehen insbesondere auch kleinen und mittleren Unternehmen zur Verfügung. Auch Kleinstbetriebe und Solo-Selbständige können Unterstützung erhalten.

Für **kleinere Bürgschaften** bietet der Bund weitere Spielräume an, die die Prozesse beschleunigen sollen. Ob die Möglichkeiten genutzt werden, obliegt den Ländern:

- Der Bund hat den Bürgschaftsbanken eine **Eigenkompetenz** bei der Übernahme von Bürgschaften **unter 250.000 Euro** eingeräumt, um Entscheidungsprozesse auf drei Tage zu verkürzen. Dies wurde jetzt ausgeweitet auf Tilgungsaussetzungen, Stundungen und Laufzeitverlängerungen.

Kleinen Unternehmen wurde Ende Mai der Kreditzugang bei Krediten mit bis zu 250.000 Euro weiter erleichtert. Hier gibt es zwei Varianten:

- **Variante A** ermöglicht die Vergabe von 90-Prozent-Bürgschaften an die Hausbank bei 100 Prozent Rückbürgschaft gegenüber der Bürgschaftsbank. In dieser Variante sind durch 100 Prozent Rückbürgschaft gegenüber der Bürgschaftsbank sehr schlanke Verfahren und damit sehr schnelle (taggleiche) Bewilligungen möglich.
- **Variante B** ermöglicht die Vergabe von 100-Prozent-Bürgschaften gegenüber der Hausbank bei 90 Prozent-Rückbürgschaft gegenüber der Bürgschaftsbank. Unter dieser Variante können diejenigen Kunden Berücksichtigung finden, bei denen sich die Banken schwertun, eigenes Obligo zu übernehmen. Kontokorrent-Linien können schnell aufgestockt werden.

Bei Bürgschaften bis 2,5 Mio. Euro können Unternehmen auch eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben schnell und kostenfrei über das [Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken](#) stellen.

**Ab einem Bürgschaftsbetrag von 20 Mio. Euro** beteiligt sich der Bund in den strukturschwachen Regionen im Rahmen des „**Großbürgschaftsprogramms**“ am Bürgschaftsobligo im Verhältnis fünfzig zu fünfzig. Angesichts der aktuellen Krisensituation wurde das Großbürgschaftsprogramm **für Unternehmen außerhalb strukturschwacher Regionen geöffnet**. Der Bund ermöglicht hier die Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen **ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. Euro**. Bürgschaften können aktuell **maximal 90 Prozent des Kreditrisikos** abdecken, das heißt, die jeweilige Hausbank muss mindestens zehn Prozent Eigenobligo übernehmen. Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

Für Bürgschaften ab 2,5 Mio. Euro bis 20 Mio. Euro (strukturschwache Regionen) bzw. 50 Mio. Euro (übrige Regionen) sind die Länder zuständig.

Die erweiterten Fördermöglichkeiten im Rahmen der Bürgschaftsprogramme gelten befristet für Zusagen bis 31.12.2021. Die Bürgschaftsbanken können zudem seit 1. April 2021 Bürgschaften bis 1,8 Mio. Euro (statt bisher 800.000 Euro) unter der Kleinbeihilferegelung vergeben.

## 7. Rückgarantien des Bundes und der Länder

Im Rahmen der Rückgarantien des Bundes und der Länder können stille Beteiligungen der mittelständischen Beteiligungsgesellschaften (MBG) von bis zu 2,5 Mio. Euro in KMU gefördert werden. Für die Besicherung von Beteiligungen (überwiegend Mezzaninkapital in der Form stiller Beteiligungen) der MBG an KMU stellen die Bürgschaftsbanken in Deutschland Garantien zur Verfügung. Diese Garantie wird ihrerseits durch eine Rückgarantie des Bundes und des jeweiligen Landes abgesichert. Als Reaktion auf die Corona-Krise hat Bund in Kooperation mit den Ländern die Rückgarantien ausgebaut und den Zugang erleichtert. Sofern es durch das jeweilige Bundesland gewünscht ist, wurde die Höhe der Garantien durch die Bürgschaftsbanken einheitlich auf 80% und die Rückgarantien bezogen auf die Garantie um 10 Prozentpunkte erhöht: von 75% auf 85% in den neuen Bundesländern bzw. 70% auf 80% in den alten Bundesländern. Es wurden verschiedene Erleichterungen zum krisengerechten Einsatz des Instruments vereinbart. So wurde u.a. die Bedingung, dass die Beteiligung nicht höher sein soll als das vorhandene Eigenkapital (Eigenkapitalparität) aufgehoben, der Genehmigungsprozess wurde beschleunigt und die Nutzung der Mittel zur Finanzierung von Betriebsmitteln ermöglicht. Diese im Zuge der Corona-Pandemie erfolgten Anpassungen und Verbesserungen der Rückgarantieerklärungen sind derzeit noch bis zum 30.06.2021 befristet. Eine Verlängerung bis zum 31.12.2021 ist beabsichtigt. Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMWi/rueckgarantien-laender-bund.html>

## 8. Unterstützung von Start-ups und kleinen Mittelständlern in der Krise

Start-ups haben grundsätzlich Zugang zu allen Unterstützungsmaßnahmen des Corona-Hilfspakets, sofern die jeweiligen Programmbedingungen erfüllt werden. Jedoch passen insbesondere die klassischen Kreditinstrumente häufig nicht auf die Bedürfnisse von Start-ups und kleinen mittelständischen Unternehmen. In vielen Fällen erfüllen sie die von Hausbanken gestellten Anforderungen an Kreditnehmer aufgrund ihres jungen Alters und meist sehr innovativen Geschäftsmodells nicht. Mit dem Maßnahmenpaket werden deshalb gezielt Start-ups und kleine mittelständische Unternehmen mit einem zukunftsfähigen Geschäftsmodell adressiert. Dieses basiert auf zwei Säulen:

In Säule 1 stellen zum einen KfW Capital und Europäischer Investitionsfonds (EIF) privaten Wagniskapitalfonds die zusätzlichen öffentlichen Mittel über die Corona Matching Fazilität (CMF) zur Verfügung. Damit soll sichergestellt werden, dass junge innovative Unternehmen auch während der Corona-Krise Zugang zu Wagniskapital bekommen und somit ihren Wachstumskurs fortsetzen können. Die einzelnen Fonds können die CMF-Mittel im Verhältnis von höchstens 70 zu 30 (öffentliche zu privaten Mitteln) beihilfefrei pari-passu „matchen“. Die einzelnen Finanzierungsrunden können maximal 50 Prozent Mittel aus der CMF erhalten. Weitere Informationen zur CMF finden Sie auf den Webseiten der KfW Capital (<https://kfw-capital.de/corona-matching-fazilitaet/>) und des Europäischen Investmentfonds (EIF) (<https://www.eif.org/what-we-do/resources/german-corona-matching-facility/index>).

Zum anderen können die Mittel aus dem Maßnahmenpaket über den High-Tech Gründerfonds (HTGF) und das Finanzierungsprogramm ERP-Startfonds direkt in Start-ups investiert werden. Die Art der Investition kann in Form der CMF erfolgen oder über die Vergabe von Kleinbeihilfen bis 800.000 Euro (s.u. Säule 2).

Für Start-ups und kleine Mittelständler, die keinen Zugang zu Säule 1 haben, stellt die KfW unter Säule 2 im Auftrag des Bundes den Förderinstituten der Bundesländer (LFI) haftungsfreigestellte Globaldarlehen zur Verfügung, mit denen bestehende und neue Förderprogramme der LFI anteilig refinanziert und so Mezzanin- und Beteiligungsfinanzierungen bereitgestellt werden können. Dazu können die LFI weitere Intermediäre einbinden, wie z.B. Family Offices, Business Angels oder die mittelständischen Beteiligungsgesellschaften der Länder. Voraussetzung für die Teilnahme an Säule 2 ist, dass das jährliche Umsatzvolumen höchstens 75 Mio. Euro beträgt. Die genaue Ausgestaltung der Finanzierungsprogramme erfolgt durch die LFI; die Anträge sind ebenfalls beim jeweiligen LFI zu stellen. Der Bund trägt das Risiko des refinanzierten Finanzierungsanteils zu 100 Prozent. Gemäß Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 dürfen im Rahmen dieser Kooperation bis zu 800.000 Euro pro Unternehmensgruppe alleine von staatlicher Seite bereitgestellt werden. Hinzu können Mittel privater Investoren kommen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## 9. Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) des Bundes

Der [WSF](#) stellt Unternehmenbranchenübergreifend Hilfen zur Stärkung ihrer Kapitalbasis und zur Überwindung von Liquiditätsengpässen bereit. Er hat ein Gesamtvolumen von bis zu 600 Mrd. Euro. Er richtet sich zunächst an große Unternehmen der Realwirtschaft und sieht zwei Stabilisierungsinstrumente vor (kombinierte Anwendung möglich):

- Garantien des Bundes zur Absicherung von Krediten einschließlich Kreditlinien, und Kapitalmarktprodukten im Fremdkapitalbereich (insgesamt bis zu 400 Mrd. Euro).
- Rekapitalisierungen zur direkten Stärkung des Eigenkapitals (insgesamt bis zu 100 Mrd. Euro).

Für Garantien und sonstige Gewährleistungen für Bankkredite, Garantien für Anleihen sowie Rekapitalisierungen in Form von Stillen Beteiligungen und Nachrangdarlehen gelten im WSF weitgehend standardisierte Konditionen. In den übrigen Fällen erfolgt eine individuelle Strukturierung im Rahmen der Vorgaben des Stabilisierungsfondsgesetzes sowie der Durchführungsverordnung zum Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz.

Weitere 100 Mrd. Euro sind für die Refinanzierung des ebenfalls zur Krisenbewältigung eingesetzten KfW-Sonderprogramms (vgl. Punkt 4a) vorgesehen.

Der WSF ist grundsätzlich subsidiär zu anderen Hilfsprogrammen. Nur wenn diese nicht anwendbar sind oder nicht ausreichen, kommt eine Unterstützung durch den WSF in Betracht.

### **Antragsberechtigt:**

Unternehmen der Realwirtschaft, die in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Bedingungen erfüllt haben:

- 1) mehr als 43 Millionen Euro Bilanzsumme,
- 2) mehr als 50 Millionen Euro Umsatzerlöse und
- 3) mehr als 249 Beschäftigte (im Jahresdurchschnitt).

### **Weitere Voraussetzungen:**

- Das Unternehmen befand sich nicht schon am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten (gemäß EU-Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“) bzw. hat diesen Status zumindest zeitweise nach dem 31.12.2019 verlassen.
- Es stehen keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung.
- Es gibt eine klare eigenständige Fortführungsperspektive nach Überwindung der Pandemie.

Im Einzelfall erhalten auch kleinere Unternehmen Zugang zum Fonds, sofern diese Unternehmen in einem der in § 55 Außenwirtschaftsverordnung genannten Sektoren tätig oder von vergleichbarer Bedeutung für die Sicherheit oder die Wirtschaft sind. Darüber hinaus können in einzelnen Fällen auch Start-ups Unterstützung durch den WSF in Form von Rekapitalisierungen erhalten, die seit dem 1. Januar 2017 in mindestens einer abgeschlossenen Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit einem Unternehmenswert von mindestens 50 Millionen Euro einschließlich des durch diese Runde eingeworbenen Kapitals bewertet wurden. Unternehmen des Finanzsektors, Kreditinstitute und Brückeninstitute sind nicht berechtigt, Stabilisierungsmaßnahmen aus dem WSF zu erhalten.

Bei besonderer Bedeutung für die Sicherheit oder die Wirtschaft erhalten in Ausnahmefällen auch kleinere Unternehmen Zugang zum Fonds. Darüber entscheidet der interministerielle Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschuss im konkreten Einzelfall.

#### **Organisation:**

BMWi ist erster Ansprechpartner für die Unternehmen und zuständig für die entscheidende Phase der Antragstellung bis zur Entscheidung. Die Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen wird in Abhängigkeit der beantragten Unterstützungsvolumina getroffen:

- Über Garantien bis zu einem Volumen von bis 100 Millionen Euro entscheidet die KfW.
- Über Garantien in Höhe von 100 bis 500 Millionen Euro sowie über Rekapitalisierungen bis 200 Millionen Euro entscheiden BMWi und BMF im Einvernehmen.
- Garantien ab 500 Millionen Euro und Rekapitalisierungen ab 200 Millionen Euro werden dem interministeriellen WSF-Ausschuss vorgelegt.

Garantien und Rekapitalisierungen können bis zum 31. Dezember 2021 gewährt werden.

## **II. Hilfen für Löhne und Gehälter, Steuern und Sozialversicherungen sowie**

### **1. Steuerliche Maßnahmen**

Die Bundesregierung hat umfangreiche Maßnahmen des Konjunkturpakets beschlossen, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie entschlossen anzugehen. Dazu zählen insbesondere die folgenden steuerlichen Entlastungen für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger:

- Die Umsatzsteuersätze wurden befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent und von sieben auf fünf Prozent gesenkt.
- Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wurde auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.

- Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 10 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert sowie ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen.
- Einführung einer degressiven Abschreibung in Höhe von 25 Prozent, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.
- Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben, wurde der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40.000 Euro auf 60.000 Euro erhöht.
- Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG um ein Jahr.
- Verlängerung der in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG um ein Jahr.
- Der Ermäßigungsfaktor in § 35 EStG wurde von 3,8 auf 4,0 angehoben.
- Bei der Gewerbesteuer wurde der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nummer 1 GewStG auf 200.000 Euro erhöht.
- Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage auf 4 Mio. Euro im Zeitraum von 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2026.
- Für 2020 und 2021 können Steuerpflichtige zu den Werbungskosten eine Homeoffice-Pauschale von bis zu fünf Euro pro Tag (maximal für 120 Tage bzw. bis zu 600 Euro) ansetzen, um die Mehrbelastungen durch das Arbeiten zu Hause auszugleichen.
- Der Umsatzsteuersatz für Speisen in Restaurants und Gaststätten wird von 19 auf 7 Prozent abgesenkt. Die Regelung gilt ab dem 1. Juli 2020 und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Diese Gesetzesänderungen ergänzen die bereits zuvor ermöglichten steuerlichen Erleichterungen:

Steuerstundungen für Unternehmen: Insgesamt wird den Unternehmen die **Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe** gewährt ([BMF-Schreiben vom 19. März 2020](#), [BMF-Schreiben vom 22.12.2020](#) bzw. [gleichlautende Erlasse der Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020](#)).

- Die Stundung von Steuerzahlungen, die bis zum 31. Dezember 2020 fällig werden, wurde erleichtert. Für 2021 werden weitere Erleichterungen grundsätzlich mit Antrag zum 31. März 2021 und Stundungen bis 30. Juni 2021 sowie für Anschlussstundungen weitere Verlängerungen gewährt. Stundungszinsen werden nicht erhoben.
- Steuervorauszahlungen werden unkompliziert und schnell herabgesetzt, sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden. Am 22. April 2020 wurde beschlossen, dass kleine und mittlere Unternehmen ab sofort neben den bereits für das Jahr 2020 geleisteten Vorauszahlungen auch eine Erstattung von für das Jahr 2019 gezahlte Beträge bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen können und zwar auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustes für das aktuelle Jahr. Bis zum 31. Dezember 2021 können Steuerpflichtige unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 stellen.

- Auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge bei bis zum 31. März 2021 fällig gewordenen Steuern wird bis zum 30. Juni 2021 verzichtet, wenn der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen der Corona - Pandemie betroffen ist.

Die Finanzämter konnten auf Antrag die **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung** für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 **ganz oder teilweise herabsetzen** und insoweit bereits gezahlte Beträge erstatten, sofern der Unternehmer unter Darlegung seiner Verhältnisse nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona - Krise betroffen ist. Die Dauerfristverlängerung bleibt bestehen. Wer unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona - Krise betroffen ist und bislang noch keine Dauerfristverlängerung hat, kann sie neu beantragen.

Die Bundesregierung hat im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens einen Antrag bei der EU - Kommission **auf Befreiung von den Einfuhrabgaben für [Hilfslieferungen/Spenden von medizinischen Hilfsgütern](#)** zur Eindämmung der Corona - Pandemie gestellt. Die Generalzolldirektion wurde angewiesen, zwischenzeitlich entsprechend zu verfahren. Die Europäische Kommission hat den Antrag Deutschlands genehmigt.

## 2. Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld kann beantragt werden, wenn Arbeitsausfälle, zum Beispiel aufgrund von ausbleibenden Aufträgen oder fehlenden Zulieferungen, gegeben sind. Rückwirkend zum 1. März 2020 geltende Änderungen:

- Die Zahl der im Betrieb Beschäftigten, die vom **Arbeitsausfall** betroffen sein müssen, wurde von einem Drittel **auf zehn Prozent abgesenkt** (bis zum 31. Dezember 2021, für alle Betriebe, die bis zum 31. März 2021 Kurzarbeit angezeigt haben).
- Die von den Arbeitgebern während des Kurzarbeitergeldbezugs allein zu tragenden **Sozialversicherungsbeiträge** werden in pauschalierter Form durch die Bundesagentur für Arbeit **erstattet** (bis 30. Juni 2021 vollständig, anschließend bis 31. Dezember 2021 hälftig, für Betriebe, die bis 30. Juni 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben; Die hälftige Erstattung der Sozialbeiträge ab 1. Juli 2021 kann auf 100 Prozent erhöht werden, wenn eine Qualifizierung während der Kurzarbeit erfolgt).
- **Leiharbeitnehmern** wird der Zugang zum Kurzarbeitergeld vorübergehend eröffnet (bis 31. Dezember 2021 für Betriebe, die bis 31. März 2021 Kurzarbeit angezeigt haben).
- Die **Bezugsdauer** des Kurzarbeitergeldes wurde für Betriebe, die bis zum 31. Dezember 2020 Kurzarbeit eingeführt haben, **auf bis zu 24 Monate**, längstens bis zum 31. Dezember 2021, verlängert.
- Die **Hinzuverdienstmöglichkeiten** während der Kurzarbeit wurden ausgeweitet. So sind geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Minijobs bis 450 Euro) bis 31. Dezember 2021 generell anrechnungsfrei.
- Für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist, wurde das **Kurzarbeitergeld** stufenweise ab dem 4. und dann in einer weiteren Stufe ab dem 7. Monat des Bezuges **erhöht**.

Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergelds vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall. Für Streitfälle wurde eine Clearingstelle eingerichtet. Im Lichte der weiteren Entwicklung der SARS-CoV2-Pandemie wird die Koalition über weitere Anpassungs- und Verlängerungsbedarfe des Kurzarbeitergeldes bei Bedarf beraten.

### 3. Exportkreditgarantien und 30-Milliarden-Schutzschirm

Seit Mitte April 2020 ist ein 30-Mrd.-Schutzschirm zur Absicherung des **privaten Lieferantenkreditversicherungsmarktes in Deutschland gespannt**. Dabei übernimmt der Bund Entschädigungszahlungen der Kreditversicherer bis zu einer Maximalhöhe von insgesamt 30 Mrd. Euro (Garantierahmen). Die Verträge, die zwischen den Kreditversicherern und ihren Kunden (Lieferanten) bestehen, ändern sich durch die Garantie nicht, da der Bund im Hintergrund (als Rückversicherer) agiert. Ziel der Schutzmaßnahme ist es, die bestehenden Lieferketten im Umfang von ca. 420 Mrd. Euro abzusichern und Unternehmen nicht zusätzlich zu belasten, weil sie ohne Kreditversicherungen auf Vorkasse bestehen müssen. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission wird die Schutzmaßnahme bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Zeitlich befristet bis zum 30. Juni 2021 können außerdem Exportgeschäfte zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen (bis 24 Monate) **auch innerhalb der EU und in bestimmten OECD-Ländern** mit staatlichen Exportkreditgarantien des Bundes abgesichert werden. Damit können insbesondere mögliche Engpässe im privaten Exportkreditversicherungsmarkt aufgefangen werden.

Begünstigte Länder sind neben der EU auch Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, die USA und das Vereinigte Königreich. Einzelheiten unter [www.agaportal.de/exportkreditgarantien/praxis/marktfaehige-risiken](http://www.agaportal.de/exportkreditgarantien/praxis/marktfaehige-risiken).

Die Bundesregierung hat darüber hinaus im Juli 2020 die Konditionen für die staatlichen Exportkreditgarantien mit einem 5-Punkte Maßnahmenpaket verbessert. Dadurch werden Erleichterungen sowohl für neue Deckungen als auch für Bestandsgeschäfte eingeführt sowie die Refinanzierungsmöglichkeiten von Exportgeschäften verbessert. Viele dieser Maßnahmen gelten bis Mitte 2021 bzw. teilweise sogar unbefristet. Einzelheiten unter <https://www.agaportal.de/news/beitraege/corona>

## III. Hilfen für den Lebensunterhalt

### Grundsicherung

Insbesondere Kleinunternehmer und Soloselbständige sollen nicht auf Rücklagen zurückgreifen müssen oder in ihrer Existenz bedroht werden. Sie erhalten schnell und unbürokratisch Zugang zur Grundsicherung (SGB II) ohne umfassende Vermögensprüfung oder Aufgabe der Selbständigkeit.

Die Regelungen zum vereinfachten Zugang zu den Grundsicherungssystemen werden bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Konkret gilt vom 1. März 2020 – 31. Dezember 2021:

- Für alle Neuanträge: **Vereinfachtes Verfahren bei der Vermögensprüfung durch Eigenklärung der Antragsteller**, nicht über erhebliche Vermögenswerte zu verfügen

für sechs Monate. Erhebliches Vermögen liegt dann vor, wenn die Summe des sofort verwertbaren Vermögens (Barmittel und sonstige liquide Mittel wie zum Beispiel Girokonten, Sparbücher, Schmuck, Aktien) 60.000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied übersteigt. Nicht zum erheblichen Vermögen zählen klassische Altersvorsorgeprodukte und das Betriebsvermögen. Bei Selbstständigen kann zudem Vermögen auch dann als Altersvorsorge anerkannt werden, wenn es in hierfür nicht in typischer Weise angelegt ist (z. B. Wertpapierdepots, Sparkonten etc.).

- Anerkennung der **tatsächlichen Aufwendungen** für Unterkunft und Heizung ohne Angemessenheitsprüfung für sechs Monate.
- **Erleichterung bei der Berücksichtigung von Einkommen** für eine schnelle Gewährung der Leistungen (für sechs Monate vorläufige Bewilligung).

Ansprechpartner sind die örtlichen Jobcenter.

#### IV. Weitere Unterstützungsmaßnahmen

1. Um zu verhindern, dass die COVID-19-Krise zu einer Krise für die berufliche Zukunft junger Menschen und der Fachkräftesicherung wird, hat die Bundesregierung mit dem **Programm „Ausbildungsplätze sichern“** die Umsetzung der Ziffer 30 des Beschlusses des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 auf den Weg gebracht. Die zugehörigen Förderrichtlinien befinden sich derzeit in Ausarbeitung. Damit sollen KMU, die eine Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen oder in den bundes- und landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen durchführen, in der aktuell wirtschaftlich schwierigen Situation unterstützt und motiviert werden, ihr Ausbildungsplatzangebot aufrecht zu erhalten und jungen Menschen die Fortführung und den erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung zu ermöglichen. Im Einzelnen sollen Ausbildungskapazitäten erhalten und – wo möglich – erhöht, Kurzarbeit für Auszubildende vermieden, die Auftrags- und Verbundausbildung gefördert und Weiterführung der Ausbildung bei pandemiebedingter Insolvenz eines ausbildenden KMU gesichert werden.
2. Im Jahr 2021 gelten insolvenzrechtliche Erleichterungen für solche Unternehmen, die infolge der COVID-19-Pandemie in jeweils konkret definierte wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind:
  - a. Der Prognosezeitraum für die Fortführungsprognose im Rahmen der Überschuldungsprüfung wird auf vier Monate verkürzt.
  - b. Die betroffenen Unternehmen werden zudem von den neuen erhöhten Zugangsvoraussetzungen zum Eigenverwaltungsverfahren ausgenommen.
  - c. Zahlungsunfähige Unternehmen erhalten erleichterten Zugang zum Schutzschirmverfahren.
3. Vorübergehende Erleichterungen in den Bereichen des **Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrechts** sowie des **Umwandlungsrechts**: insbesondere erleichterte Möglichkeit zur Durchführung von Versammlungen unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln. Im Wohnungseigentumsrecht: Fortdauer der Amtszeit des Verwalters und der Geltung des Wirtschaftsplans.

Gemäß § 56 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) erhalten Ausscheider, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige oder sonstige Träger von Krankheitserregern, die im Sinne von § 31 Satz 2 IfSG Verboten in der Ausübung ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegen oder unterworfen sind und dadurch einen Verdienstaufschlag erleiden, eine Entschädigung in Geld. Nach § 56 Abs. 1 S. 2 IfSG gilt das Gleiche für Personen, die nach § 30 IfSG, auch in Verbindung mit § 32 IfSG, abgeordnet sind oder sich auf Grund einer nach § 36 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 IfSG erlassenen Rechtsverordnung absondern. Eine Entschädigung in Geld kann auch einer Person gewährt werden, wenn diese sich bereits vor der Anordnung einer Absonderung nach § 30 IfSG oder eines beruflichen Tätigkeitsverbots nach § 31 IfSG bereits zum Zeitpunkt der vorsorglichen Absonderung oder der vorsorglichen Nichtausübung beruflicher Tätigkeiten hätte erlassen werden können (§ 56 Abs. 1 S. 3 IfSG). Bzgl. der Anspruchsberechtigung differenziert § 56 IfSG zwischen drei Gruppen von Erwerbstätigen: Arbeitnehmer, in Heimarbeit Beschäftigte und Selbständige. Entsprechend differenziert die Vorschrift auch zwischen der Eröffnung von Nebenansprüchen und dem Auszahlungsverfahren. Weiter Infos dazu unter <https://www.ifsg-online.de/index.html>